

Grundsätze für die Einbeziehung von Expertinnen und Experten im Verfahrensmanagement

Stand: 24. Mai 2023

Inhalt

1	Hintergrund.....	3
2	Das IQTIG	4
3	Geltungsbereich.....	5
4	Einbeziehung der Expertinnen und Experten.....	7
4.1	Medizinische Fachexpertinnen und Fachexperten	7
4.2	Wissenschaftliche Fachexpertinnen und Fachexperten.....	8
4.3	Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter	8
4.4	Sonstige Mitglieder	8
5	Interessenkonflikte	9
6	Vertraulichkeit.....	10
7	Durchführung der Sitzungen	11
7.1.1	Terminierung und Einladung.....	11
7.1.2	Regelmäßige Teilnahme	11
7.1.3	Unterlagen	11
7.1.4	Protokoll.....	11
8	Ansprechpartner und Kommunikation.....	12
9	Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung	13
	Anhang 1: Expertengremium gemäß § 26 Teil 1 DeQS-RL	14
	Aufgabe der Expertinnen und Experten	14
	Besetzung und Besetzungsperiode	14
	Anhang 2: Bundesfachkommission gemäß § 8a Teil 1 DeQS-RL	15
	Aufgaben der Expertinnen und Experten	15
	Benennung und Benennungsperiode.....	15

1 Hintergrund

Das IQTIG bezieht an vielen Stellen für seine Arbeit die fachliche Beratung durch externe Expertinnen und Experten ein. Insbesondere hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im allgemeinen Teil der DeQS-RL festgelegt, dass das IQTIG für die fachliche Begleitung bei der Durchführung der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren auf Bundesebene fach- bzw. themenspezifische Gremien einrichtet bzw. Expertinnen und Experten in bundesbezogene QS-Verfahren hinzuziehen kann. Darüber hinaus bezieht das IQTIG in weiteren Arbeitsbereichen die externe Fachkompetenz von Expertengremien ein, auch zur Beratung von Verfahren gemäß anderer Richtlinien des G-BA, die keine Festlegungen zum Einbezug von Experten in der Richtlinie beinhalten. Das IQTIG hat die nachfolgenden Grundsätze für die Einbeziehung der Fachexpertinnen und Fachexperten im Verfahrensmanagement festgelegt.

Zu beachten sind abweichende Regelungen bei der Einbeziehung von Expertinnen und Experten, z.B. in der Geschäftsordnung für die Fachkommissionen gemäß § 12 Abs. 4 der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (plan. QI-RL) sowie in der Geschäftsordnung für das Gremium zur Systempflege gem. § 14 Abs. 1 plan. QI-RL.

2 Das IQTIG

Das IQTIG ist das zentrale Institut für die gesetzlich verankerte Qualitätssicherung im Gesundheitswesen in Deutschland. Seine Aufgaben in der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung sind in § 137a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) beschrieben. Darüber hinaus definiert das Krankenhausstrukturgesetz (KHSG) Aufgaben des IQTIG in der qualitätsorientierten Steuerung des Gesundheitswesens. Grundlage für die Arbeit des Institutes sind die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Sie bestimmen Verfahren in der datengestützten Qualitätssicherung und regeln deren differenzierte Verfahrensabläufe.

3 Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für folgende Gremien der Abteilung Verfahrensmanagement:

Expertengremien gem. Teil 1 § 26 DeQS-RL

- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 1 „Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie (QS PCI)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 2 „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 3 „Cholezystektomie (QS CHE)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 4 „Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET)“
- Expertengremien auf Bundesebene im QS-Verfahren 5 „Transplantationsmedizin (QS TX)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 6 „Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (QS KCHK)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 7 „Karotis-Revaskularisation (QS KAROTIS)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 8 „Ambulant erworbene Pneumonie (QS CAP)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 9 „Mammachirurgie (QS MC)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 10 „Gynäkologische Operationen (QS GYN-OP)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 11 „Dekubitusprophylaxe (QS DEK)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 12 „Versorgung mit Herzschrittmachern und implantierbaren Defibrillatoren (QS HSMDEF)“
- Expertengremium auf Bundesebene im QS-Verfahren 13 „Perinatalmedizin (QS PM)“
- Expertengremium auf Bundesebene in den QS-Verfahren 14 „Hüftgelenkversorgung (QS HGV)“ und 15 „Knieendoprothesenversorgung (QS KEP)“

Expertengremien gem. § 16 i.V.m. § 26 DeQS-RL

- Datenvalidierung zur einrichtungs- und fallbezogenen Qualitätssicherungsdokumentation (DV-efQS)
- Datenvalidierung der von den Krankenkassen übermittelten Sozialdaten (DV-SozDat)

Bundesfachkommissionen gem. Teil 1 § 8a DeQS-RL

- Bundesfachkommission im QS-Verfahren 4 „QS NET – (Pankreas-) Nierentransplantation“

- Bundesfachkommission im QS-Verfahren 5 „QS TX - Lebertransplantation und Leberlebenspende“
- Bundesfachkommission im QS-Verfahren 5 „QS TX - Herz- und Lungentransplantation/Herzunterstützungssysteme“
- Bundesfachkommission im QS-Verfahren 5 „QS TX - Nierenlebenspende“
- Bundesfachkommission im QS-Verfahren 6 „QS KCHK - Schwerpunkt Koronarchirurgie und Aortenklappe“
- Bundesfachkommission im QS-Verfahren 6 „QS KCHK - Schwerpunkt Mitralklappe“.

Fachkommissionen gem. § 12 plan. QI-RL

- Fachkommission im QS-Verfahren „Gynäkologische Operationen (GYN-OP)“
- Fachkommission im QS-Verfahren „Perinatalmedizin: Geburtshilfe (PM-GEBH)“
- Fachkommission im QS-Verfahren „Mammachirurgie (MC)“

Systempflegegremium gem. § 14 plan. QI-RL

- Gremium zur Systempflege

Nicht richtlinienverankerte Expertengruppen/Expertenworkshops

- Expertengruppe „Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik (PPP-RL)“
- Expertenworkshop „Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL)“

4 Einbeziehung der Expertinnen und Experten

Die Einbindung von Expertinnen und Experten in die Arbeit des IQTIG in Qualitätssicherungsverfahren hat im Sinne einer fachlich-inhaltlichen Beratung folgende Ziele:

- Einbeziehung von fachlichem Fakten- und Erfahrungswissen aus dem Bereich der ambulanten, vertrags(zahn)ärztlichen, belegärztlichen und stationären Krankenversorgung,
- Einbeziehung von methodischer Expertise für die Durchführung, Verfahrenspflege und Verfahrensweiterentwicklung von QS-Verfahren
- Einbeziehung von fachlicher und methodischer Expertise für die Neuentwicklung von QS-Verfahren inkl. Patientenbefragungen sowie weiteren IQTIG Produkten
- Darlegung von unterschiedlichen Perspektiven (unterschiedlicher Stakeholder) im Verfahren.

Die Expertengremien auf Bundesebene gemäß DeQS-RL bringen ihre fachliche Expertise in die Beratungen zur Interpretation der Ergebnisse der Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung, Überarbeitung und Pflege der QS-Verfahren ein entsprechend den *Methodischen Grundlagen des IQTIG*. Die Expertinnen und Experten, die in weiteren Gremien eingebunden werden, bringen ihre klinische und fachliche Expertise zum Beispiel für die Beratung von Verfahrensergebnissen ein. Alle Beratungsergebnisse haben empfehlenden Charakter für das IQTIG. Die Entscheidungen werden unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen und in Abwägung ggf. auch zusätzlicher Faktoren und mit eigener fachlicher Einschätzung vom IQTIG getroffen. Sofern das IQTIG eine andere Empfehlung als die des Expertengremiums gegenüber dem G-BA abgibt, ist diese dem G-BA darzustellen und zu begründen.

Die Expertinnen und Experten der Bundesfachkommissionen bringen zusätzlich und unabhängig beratend ihre klinische Expertise für die qualitative Bewertung von Stellungnahmen und Maßnahmen der Leistungserbringer ein.

4.1 Medizinische Fachexpertinnen und Fachexperten

Die Fachexpertinnen und -experten (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegeberufe, Psychotherapeutinnen und -therapeuten etc.) müssen nachweislich über die für das jeweilige Verfahren relevante klinisch-praktische Erfahrung verfügen. Die fachliche Expertise ist dabei eine notwendige Voraussetzung für die Begleitung des Verfahrens aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht einerseits und aus Sicht der Versorgungspraxis andererseits.

Angesichts des sich schnell entwickelnden medizinischen Wissens ist das IQTIG darauf angewiesen, sich von Expertinnen und Experten beraten zu lassen, deren Wissen und Erfahrungen möglichst aktuell sind. Daher sollen die zu berufenden Fachexpertinnen und -experten die letzten drei

Jahre vor ihrem Mitwirken im Expertengremium im entsprechenden Versorgungsbereich tätig gewesen sein. Weiterhin sollen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in die Verantwortung für die Qualitätssicherung und das interne Qualitätsmanagement der Einrichtung eingebunden sein, in der sie fachlich tätig sind. Expertinnen und Experten, die während ihrer Tätigkeit im Expertengremium in den Ruhestand wechseln, können bis zum Ende der Besetzungs- bzw. Benennungsperiode als Vollmitglieder mitwirken.

Im Interesse von fokussierten Beratungen der Qualitätssicherung und -förderung nach §§ 136 ff. SGB V sind Kenntnisse der Qualitätssicherung und des internen Qualitätsmanagements erforderlich.

4.2 Wissenschaftliche Fachexpertinnen und Fachexperten

Wissenschaftliche Fachexpertinnen und Fachexperten weisen Kenntnisse und Erfahrungen im übergeordneten Versorgungskontext des jeweiligen QS-Verfahrens auf, z. B. aus den Bereichen der externen Qualitätssicherung, Epidemiologie, Versorgungsforschung, Sozialmedizin oder Public Health (kontextbezogene Fachexpertise).

4.3 Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter

Von den Vertreterinnen und Vertretern der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen nach § 140f SGB V (Patientenvertreter) werden einschlägige fachliche Grundkenntnisse bzw. Erfahrungen erwartet. Dies ist sachgerecht, da bis zu zwei sachkundige Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen als Expertinnen und Experten Aspekte in die Beratungen einbringen sollen, die die wissenschaftlich-fachliche Ebene ergänzen.

4.4 Sonstige Mitglieder

Vom IQTIG können zusätzlich auch solche Personen zeitweise oder dauerhaft beratend hinzugezogen werden, die die oben genannten Einschlusskriterien nicht in vollem Umfang erfüllen.

Die Berufung solcher Mitglieder und die Festlegung der Dauer der Berufung erfolgt durch das IQTIG. Die Gründe für die Berufung der Expertinnen und Experten macht das IQTIG in geeigneter Form transparent.

Eine Beendigung der Beteiligung am Expertengremium kann sowohl durch die Mitglieder als auch durch das IQTIG in Schriftform ohne Frist und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Widerspruchsrecht dagegen besteht für keine Seite.

5 Interessenkonflikte

Damit eine unabhängige Beratung des IQTIG für die externe Qualitätssicherung gewährleistet werden kann, müssen Interessenkonflikte von Expertinnen und Experten, die zu einer unsachgemäßen Verzerrung der Beratungsleistung führen könnten, transparent gemacht und möglichst ausgeschlossen werden.

Interessenkonflikte können professionelles Urteilsvermögen oder Handeln durch sekundäre Interessen unangemessen beeinflussen. Das primäre Interesse entspricht bei Gesundheitsberufen der Aufgabe und dem eigenen ethischen Anspruch dieser Berufe, die Patientinnen und Patienten bestmöglich zu behandeln. Sekundäre Interessen können materieller und nicht materieller Natur sein, wobei die Kategorien nicht trennscharf sind und sich häufig gegenseitig bedingen. Materielle Interessenkonflikte entstehen z. B. durch Vergütungsanreize in Dienstverträgen. Ein nicht materieller Interessenkonflikt liegt vor, wenn eine Person mit Expertise bereits eine berufliche Position oder ein Amt innehat, das diese zum Vertreten spezifischer Interessen verpflichtet. Ein Amt zur Vertretung von Patienteninteressen ist davon ausgenommen, da diese Interessen auch im Expertengremium und der Bundesfachkommission zu vertreten sind. Zu den immateriellen Interessenkonflikten kann beispielsweise auch das Streben nach öffentlichem Ansehen, Einfluss und beruflichem Rang führen. Interessenkonflikte sind alltäglich und unvermeidlich. Sie erhöhen das Risiko für ein verzerrtes Urteil und können einen Fachexperten/eine Fachexpertin beeinflussen, ohne dass er/sie es bemerkt.

Ein wesentlicher Aspekt des Umgangs mit Interessenkonflikten ist die Transparenz für die Öffentlichkeit. Daher müssen Fachexpertinnen und Fachexperten bereit sein, ihre Interessenkonflikte im Vorfeld einer Berufung durch das IQTIG offenzulegen.

Die Expertinnen und Experten sind auch nach Besetzung bzw. Benennung dazu verpflichtet, ihre eigene Befangenheit zu übergreifenden und speziellen bzw. einzelnen Beratungsgegenständen selbstständig und regelmäßig zu überprüfen und entsprechend dem IQTIG bzw. der entsprechenden Projektleitung zurückzumelden.

Vor diesem Hintergrund bestehen zwei alternative Möglichkeiten des Umgangs mit bekannten Interessenkonflikten:

- die volle Mitwirkung bei Interessenkonflikten, die als zu gering empfunden werden, als dass sie relevante Auswirkungen auf die Beratungsleistung insgesamt haben könnten oder
- der Ausschluss von der Mitwirkung bei erheblichen Interessenkonflikten.

6 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der Expertengremien auf Bundesebene sowie der Bundesfachkommissionen ebenso wie die Sitzungen weiterer Expertengremien zur Beratung der Verfahrensentwicklung, Patientenbelange und anderer Richtlinien sind nicht öffentlich. Die beratenden Inhalte und Materialien sind streng vertraulich. Die Expertinnen und Experten müssen sich zur strikten Wahrung der Vertraulichkeit von Unterlagen und Diskussionsinhalten verpflichten und dies schriftlich bestätigen. Dies gilt auch gegenüber anderen Institutionen und Gremien, von denen ggf. Expertinnen und Experten benannt sind (Trägerorganisationen), ihrer Arbeitgeberorganisation oder Fachgremien anderer Institutionen, in denen die Expertinnen/Experten tätig sind.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit werden bei Bekanntwerden geahndet und die Fachexpertinnen und -experten, welche gegen die Vertraulichkeit verstoßen, aus dem Expertengremium bzw. der Bundesfachkommission ausgeschlossen.

7 Durchführung der Sitzungen

7.1.1 Terminierung und Einladung

Die Expertinnen und Experten werden vom IQTIG zur fachlichen Beratung kontinuierlich miteinbezogen. In der Regel finden jährlich zwei Sitzungen statt. Darüber hinaus können die Expertinnen und Experten regelmäßig zu Sachverhalten befragt werden, die das jeweilige QS-Verfahren betreffen. Die genauen Termine werden mit den Expertinnen und Experten abgestimmt.

Die Sitzungstermine werden frühzeitig im Einvernehmen mit den Mitgliedern vereinbart, können aber auch vom IQTIG vorgegeben werden, wenn besondere Gründe dies erforderlich machen. Eine Teilnahme an entsprechenden Terminumfragen in der vorgegebenen Frist wird seitens des IQTIG erwartet, da sie für eine ausreichende Planungsmöglichkeit und entsprechende Vorbereitung seitens des IQTIG erforderlich ist. Für die Planungssicherheit ist eine verbindliche Zu- oder Absage für den Sitzungstermin notwendig. Einladungen und Beratungsunterlagen werden frühzeitig vor dem Sitzungstermin zur Vorbereitung versendet.

7.1.2 Regelmäßige Teilnahme

Die Expertinnen und Experten sollten die Teilnahme an den Sitzungen sowie deren Vor- und Nachbereitung gewährleisten können. Bei abhängig beschäftigten Personen ist die Zustimmung des Arbeitgebers zur Wahrnehmung der Tätigkeit und Teilnahme an den Sitzungen mit dem Aufnahmeformular einzuholen. Dies ist eine Voraussetzung zur Gewährleistung einer konstanten Sitzungsbeteiligung. Die Teilnahme an den Sitzungen wird dokumentiert.

7.1.3 Unterlagen

Die Sitzungs- und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern über das IQTIG-Extranet als Download zur Verfügung gestellt. Entsprechend vertraulich zu behandelnde Zugangsdaten zum Extranet erhalten die Expertinnen und Experten nach Rücksendung des ausgefüllten Registrierungsformulars.

7.1.4 Protokoll

Im Anschluss an jede Sitzung werden den Expertinnen und Experten zeitnah das Protokoll sowie ggf. weitere Unterlagen der letzten Sitzung bereitgestellt. Nach Bereitstellung haben die Expertinnen und Experten die Gelegenheit, das Protokoll sowie ggf. weitere Unterlagen zu prüfen sowie Korrekturvorschläge zurückzumelden. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb der mitgeteilten Rückmeldefrist, gilt das Protokoll der Sitzung als freigegeben.

8 Ansprechpartner und Kommunikation

Bei Fragen rund um das QS-Verfahren stehen je nach Anliegen die Abteilungsassistenten (Organisation) und das Projektteam des Verfahrensmanagements (fachliche Aspekte) zur Verfügung. Die fachliche Kommunikation erfolgt über verfahrensspezifische Email-Postfächer.

9 Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung

Die Mitarbeit als Fachexpertin oder -experte in den jeweiligen Expertengremien auf Bundesebene, den Bundesfachkommissionen und weiteren Expertengremien erfolgt ehrenamtlich.

Das IQTIG kann für jede Sitzungsteilnahme auf freiwilliger Basis allen von ihm ausgewählten unabhängigen Expertinnen und Experten entstandene Aufwände erstatten. Expertinnen und Experten erhalten in der Regel eine pauschale Aufwandsentschädigung je Sitzungstag. Dabei wird die Aufwandsentschädigung bei Sitzungen mit kürzerer Dauer anteilig berechnet. Die Aufwandsentschädigung für Patientenvertreterinnen und -vertreter ist in § 140f Abs. 5 SGB V geregelt. Denjenigen externen Expertinnen und Experten, die von anderen Trägern bzw. Organisationen benannt und in Gremien des IQTIG entsandt wurden, kann das IQTIG keine Aufwandsentschädigung erstatten. Die Kostentragungspflicht liegt hier bei den entsendenden Organisationen.

Dem IQTIG obliegt die Entscheidung über das Veranstaltungsformat in Präsenz, per Videokonferenz oder in hybrider Form. Im Falle einer Präsenzveranstaltung in den Räumen des IQTIG oder einem geeigneten Hotel in Berlin werden die Reisekosten, inkl. Übernachtungskosten bei mehrtägigen Sitzungen, nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und der entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift (BRKGVwV) erstattet¹. Zusätzlich gelten gesonderte Regelungen für Patientenvertreter/-innen gemäß § 140f Abs. 5 SGB V. Bei der Buchung von Reisen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Sofern die Anreise aus dem Ausland erfolgt werden keine Reisekosten erstattet.

¹ Das Reisekostenformular und sämtliche Belege müssen im Original eingereicht werden.

Anhang 1: Expertengremium gemäß § 26 Teil 1 DeQS-RL

Aufgabe der Expertinnen und Experten

Bei der Durchführung, Pflege und Weiterentwicklung länderbezogener und bundesbezogener QS-Verfahren haben die Experten insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung zu fachlichen Fragen, die im Rahmen der Verfahrensdurchführung und -pflege entstehen
- Interpretation der Indikatorergebnisse auf Bundesebene
- Beratung zum besonderen Handlungsbedarf auf Bundesebene
- Beratung zu möglichem Anpassungs- und Entwicklungsbedarf der Qualitätsindikatoren
- Ggf. Präsentation der Verfahrensergebnisse in Fachkreisen und der Öffentlichkeit

Besetzung und Besetzungsperiode

Die Expertinnen und Experten auf Bundesebene werden seitens des IQTIG ausgewählt. Die Besetzungsperiode beträgt 4 Jahre, sofern keine Sachgründe in besonderen Konstellationen dagegensprechen. Eine Wiederbesetzung **für maximal eine weitere Besetzungsperiode** ist möglich. Da es sich um namentlich benannte Expertinnen und Experten handelt, ist eine Vertretung nicht möglich.

Jedes Mitglied kann fristlos durch schriftliche Nachricht seine Mitarbeit im Expertengremium beenden. Das IQTIG hat bei Nichterfüllung eines für die Auswahl ursprünglich relevanten Kriteriums oder bei Verstoß gegen die Grundsätze das Recht, die Berufung schriftlich fristlos zu widerrufen. Sollte ein Mitglied des Expertengremiums an mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen bzw. Beratungsanlässen nicht teilnehmen, behält das IQTIG sich vor, die Position neu zu besetzen bzw. die benennende Institution darüber zu informieren und um Neubesetzung zu bitten. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende einer Besetzungsperiode aus, kann das IQTIG einen Nachfolger berufen. Die Nachfolge führt die Tätigkeit bis zum Ende der laufenden Besetzungsperiode aus.

Die Namen der Fachexpertinnen und Fachexperten werden auf der Website des IQTIG sowie in verschiedenen IQTIG-Berichten, in denen ihre Fachexpertise einfließt, veröffentlicht.

Weitere Regelungen zur Arbeit der Expertengremien behält sich das IQTIG vor.

Anhang 2: Bundesfachkommission gemäß § 8a Teil 1 DeQS-RL

Aufgaben der Expertinnen und Experten

Die Aufgaben als Mitglied der Bundesfachkommission bestehen insbesondere in:

- Fachliche Vorbereitung und Beratung des IQTIG bei der standort-bezogenen Bewertung von Qualitätsindikator-Ergebnissen im Stellungsverfahren mit dem jeweiligen Leistungserbringer;
- ggf. Begleitung und fachliche Beratung bei Durchführung von Maßnahmen (z.B. Durchführung von kollegialen Gesprächen, Vor-Ort-Begehungen, Abschluss von Zielvereinbarungen).

Benennung und Benennungsperiode

Die Benennungsperiode für die durch die Bundesstelle (i.e. Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA) benannten Expertinnen und Experten der Bundesfachkommissionen beträgt vier Jahre, sofern keine Sachgründe in besonderen Konstellationen dagegensprechen. Eine Wiederbenennung **für maximal eine weitere Benennungsperiode** ist möglich. Da es sich um namentlich benannte Expertinnen und Experten handelt, ist eine Vertretung nicht möglich.

Jedes Mitglied kann fristlos durch schriftliche Nachricht seine Mitarbeit beenden. Bei Benennung durch das IQTIG, hat das IQTIG bei Nichterfüllung eines für die Auswahl ursprünglich relevanten Kriteriums oder bei Verstoß gegen die Grundsätze das Recht, die Berufung schriftlich fristlos zu widerrufen. Bei Benennung durch eine andere Institution wird in diesem Fall die entsendende Institution informiert und um Neubenennung gebeten.

Sofern eine Fachexpertin/ein Fachexperte eine regelmäßige Sitzungsteilnahme sowie eine sach- und fachgerechte Mitwirkung nicht gewährleisten kann, behält sich das IQTIG vor, die Position neu zu besetzen bzw. die benennende Institution darüber zu informieren und um Neubenennung zu bitten.

Die Namen der Fachexpertinnen und Fachexperten werden auf der Website des IQTIG sowie in verschiedenen IQTIG-Berichten, in denen ihre Fachexpertise einfließt, veröffentlicht.

Weitere Regelungen zur Arbeit der Expertengremien behält sich das IQTIG vor.